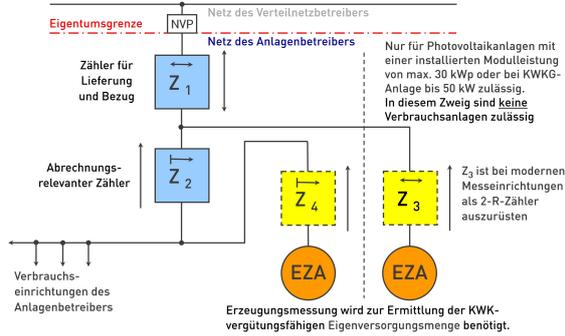


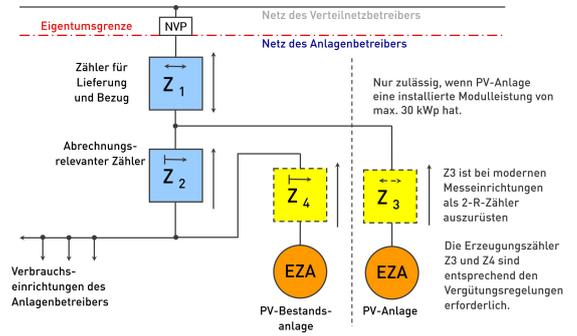
Messkonzept Nr. 7

Kombination PV- und KWKG-Überschusseinspeisung nach BDEW Umsetzungshilfe



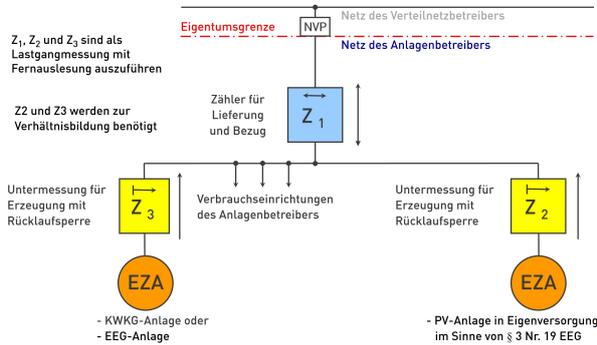
Messkonzept Nr. 7.1

Kombination PV-Bestandsanlage und PV-Anlage in Überschusseinspeisung



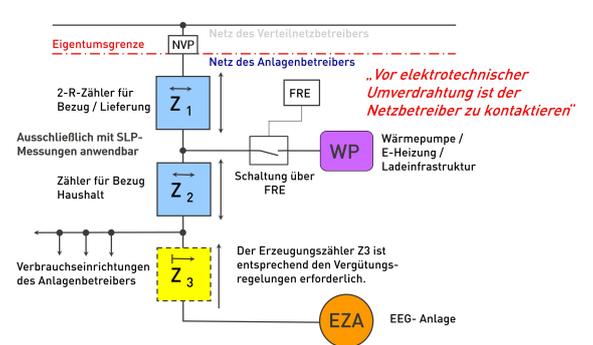
Messkonzept Nr. 11

Kombination KWKG-/EEG- und PV-Überschusseinspeisung



Messkonzept Nr. 40

Kaskadenschaltung mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG



Bei Bedarf passen wir unsere Formulare an geänderte Vorgaben an. Bitte verwenden Sie immer die im Internet zur Verfügung gestellte aktuelle Fassung.

Legende:

- Ein-Richtungszähler
- Zwei-Richtungszähler
- Ein-Richtungszähler mit Rücklaufsperrung
- Zähler für Bezug (und ggf. Einspeisung)
- Erzeugungszähler
- Erzeugungsanlage

Bitte zutreffendes Konzept ankreuzen.

Angaben zur Erzeugungsanlage:

Betreiber der Anlage

Standort der Anlage

Informationen zum MK7 ab 01.07.2022:

Auf der Grundlage des Clearingstellenverfahrens 2011-2-2 ist der Tausch von PV und BHKW bis 50 kW möglich. Die PV-Anlage bleibt weiterhin auf 30 kW laut BMF-Schreiben vom 21. Mai 2011 begrenzt. Bei Tausch der Erzeugungsanlagen im MK7 hat der Anlagenbetreiber den Nachweis des nur geringfügigen Eigenverbrauchs des BHKW nachzuweisen (Datenblatt, Erklärung analog PV). Im Seitenstrang zwischen Z1 und Z2 sind Verbrauchsanlagen nicht zulässig.

Informationenzur EEG-Umlage ab 01.07.2022:

Auf Grundlage des EEG-Umlage-Entlastungsgesetzes, das die Absenkung der EEG-Umlage ab 01.07.2022 auf null regelt, sind ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich keine Erzeugungsmessungen zur Ermittlung der EEG-Umlage für Eigenversorgung mehr notwendig, wenn diese ausschließlich der Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen dienen.

Davon ausgenommen sind Anlagenkonstellationen mit Speicher, die die Saldierungsregelung nach § 61l EEG in Anspruch nehmen möchten sowie hocheffiziente KWKG-Anlagen > 1 MWel nach § 61c EEG, die nach dem sog. Claw-Back-Mechanismus abgerechnet werden.

Darüber hinaus muss auch der Nutzungsgradnachweis für hocheffiziente KWKG-Anlagen für das gesamte Kalenderjahr 2022 geführt werden.

Die Anlagenbetreiber müssen selbst prüfen, ob sie die Erzeugungsmessung eventuell noch aus anderen Gründen, z.B. zum steuerlichen Nachweis für das Finanzamt oder zur Bestimmung der Eigenverbrauchsvergütung, benötigen. Wenn ein Anlagenbetreiber den (endgültigen) Zählerausbau beauftragt, übernimmt der Messstellenbetreiber die Kosten. Bei kundeneigenen Zählern muss der Kunde ggf. entstehende Ausbaukosten selbst tragen.